

Entgelt- und Tarifordnung der Stadt Reinbek über die Nutzung des Schlosses Reinbek

Diese Fassung berücksichtigt die:

1. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek
2. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek
3. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek

Aufgrund des §28 Abs.1 Ziff.13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 31.05.2001, vom 24.06.2004, vom 25.8.2005 und vom 30.03.2010 folgende Entgelt- und Tarifordnung erlassen:

§1 – Allgemeines

Für den Besuch des Schlosses Reinbek und für kulturelle Veranstaltungen, Messen, messeähnliche Veranstaltungen, Verkaufsausstellungen u.ä wird ein Entgelt in der Form eines Eintrittsgeldes, für die Anmietung von Räumen des Schlosses Reinbek ein Entgelt in der Form eines Mietzinses erhoben.

§2 – Eintrittsgeld

- (1) Für den Besuch des Schlosses Reinbek wird Eintrittsgeld erhoben. Bei gleichzeitigem Besuch von Schloß Reinbek und Museum Rade am Schloß Reinbek wird ein ermäßigtes Eintrittsgeld erhoben. Die Höhe des Eintrittsgeldes richtet sich nach den in Abs.2 festgelegten Entgelten.
- (2) Für den Besuch von Schloß Reinbek oder für den gemeinsamen Besuch von Schloß Reinbek und Museum Rade werden folgende Entgelte festgelegt:

Preisgruppe	Personenkreis	Schloß Reinbek	Schloß Reinbek u. Museum Rade
I	Erwachsene	3,- €	4,- €
II	Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende, Sozialhilfeempfänger/innen, Wehr-pflichtige, Zivildienst-leistende und Teilnehmer/innen am Freiwilligen oder Ökologischen Jahr sowie Inhaber/innen der Jugendleiter-Card	150 €	2,- €
III	Gruppentarif ab 15 Personen (Erwachsene)	Pro Person 2,- €	Pro Person 3,- €
IV	Gruppentarif ab 15 Personen mit Führung	Pro Person 5,- €	Pro Person 6,- €
V	Familientarif (ab 3 Personen)	4,- €	5,- €

- (3) Für Schulklassen beträgt der Eintritt 1,- € pro Person.
- (4) Bei Verkaufsveranstaltungen kann der Eintrittspreis nach der Kopfzahl der Besucher vereinbart werden. Der zu vereinbarende Eintrittspreis wird im Mietvertrag festgelegt.
- (5) Ist das Schloß Reinbek infolge von Veranstaltungen in Teilbereichen nicht zu besichtigen, ermäßigt sich das Eintrittsentgelt in allen Preisgruppen um 50%.

§3 – Mietzins für die Vermietung von Räumen des Schlosses Reinbek

- (1) Für die Vermietung von Räumen des Schlosses Reinbek wird ein Mietzins erhoben. Die Höhe dieses Mietzinses richtet sich nach dem unter Abs.2 dieses Paragraphen festgelegten Grundmietzins. Er ist auf den Zeitraum von 10 Stunden begrenzt, jede Verlängerungsstunde wird zusätzlich mit 10% der jeweiligen Raummiete berechnet. Eine davon abweichende Regelung muß schriftlich vereinbart werden.
- (2) Der Grundmietzins beträgt pro Tag für:

Raum	Nr.	Grundmietzins
Hofsaal	03	375,- €
Hofsaal/Foyer	03/04	550,- €
Festsaal	103	550,- €
Festsaal mit Foyer	103/104	700,- €
Hofstube	04	240,- €
Reinbek-Zimmer	104	240,- €
Herzogin-Augusta-Zimmer	102	240,- €
Kleines Kaminzimmer	105	60,- €
Jagdzimmer	101	60,- €
Gesamter Südflügel		1.800,- €
Gartensaal	09	240,- €
Stornanzimmer	109	240,- €
Großes Kaminzimmer	110	240,- €
Gottorfzimmer	111	240,- €
Alte Küche I	012	120,- €
Alte Küche II	013	120,- €
Teeküche einschl. Inventar		120,- €
Gesamter Nordflügel		1.400,- €
Galerie	112	200,- €
Gesamtes Schloß		3.000,- €

Für die Inanspruchnahme des Gottorfzimmers für Eheschließungen wird ein Grundmietzins in Höhe von 150,- € je Eheschließung festgesetzt; Absatz 1, Sätze 3 und 4 finden keine Anwendung.

- (3) Bei ausschließlicher Nutzung der Außenanlagen des Schlosses (Schloßpark/Schloßhof) wird vom Bürgermeister ein gesondertes Entgelt festgesetzt.

§4 – Ermäßigter Mietzins für die Vermietung von Räumen des Schlosses Reinbek

- (1) Bei einer Vermietung an Vereine, Verbände, karitative Einrichtungen oder andere als gemeinnützig anerkannte Institutionen ermäßigt sich der unter §3 dieser Entgelt- und Tarifordnung genannte Grundmietzins für Veranstaltungen ohne Einnahmen um 50%, für Veranstaltungen mit Einnahmen um 25%.
- (2) Bei einer Vermietung des Hofsaals und/oder der Hofstube (Raum 03/04) an den Pächter des Restaurants Schloß Reinbek ermäßigt sich der unter §3 dieser Entgelt- und Tarifordnung genannte Grundmietzins um 50%.
- (3) Auf einen gesondert zu stellenden Antrag kann für
 - a. Veranstaltungen im öffentlichen Interesse,
 - b. und in begründeten Ausnahmefällen der Mietzins ermäßigt bzw. erlassen werden.
 Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

§5 – Messen, Ausstellungen und kulturelle Veranstaltungen

- (1) Bei Kunst-/Kunstgewerbeausstellungen sind anstelle eines Mietzinses 25% der durch den Aussteller erzielten Verkaufsumsätze an die Stadt Reinbek abzuführen.
- (2) Bei Messen und messeähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Stadt Reinbek als Veranstalter auftritt, werden branchenübliche Standmieten erhoben.
- (3) Für kulturelle Veranstaltungen und Messen werden gesonderte Eintrittspreise erhoben, die vom Bürgermeister festgesetzt werden.

§6 – Nebenkosten

Die bei der Vermietung von Räumen des Schlosses Reinbek anfallenden Nebenkosten werden gesondert abgerechnet. Nebenkosten sind solche Kosten, die dem Schloß Reinbek durch den Mieter zusätzlich entstehen.

Zu diesen Nebenkosten zählen u.a.:

- a. Sachkosten
 - Nutzung der Kamine, je Kamin 30,- Euro
 - Bereitstellung des Flügels, Klaviers und/oder Cembalos (ohne Stimmen) je 120,- Euro

Die Kosten für das Stimmen werden nach Aufwand berechnet.

- Bereitstellung und Nutzung von Diaprojektoren/Overheadprojektoren/Leinwand 30,- Euro
- Bereitstellung und Nutzung der hauseigenen Videoanlage 30,- Euro
- Bereitstellung/Aufbau von Stellwänden pro Stück 12,- Euro
- Bereitstellung/Aufbau Präsentationswand (System Leitner) 112,- Euro
- Bereitstellung/Aufbau der Tonanlage 50,- Euro
- Nutzung der mobilen Tanzfläche 60,- Euro
- Fotokopierkosten pro Kopie 0,5 Euro
- Telefongebühren pro Einheit 0,25 Euro
- Kosten für Kartensätze nach Aufwand
- Kosten für erforderlichen Sanitäts- und Brandschutzdienst (DRK, Feuerwehr) und ähnliche dem Schloß gesondert in Rechnung gestellte Nebenleistungen, die auf Wunsch des Mieters erbracht werden nach Aufwand
- Sonderreinigung nach bestimmter Nutzungsart nach Aufwand
- Stromkosten nach bestimmter Nutzungsart nach Aufwand

b. Personalkosten

- für den Einsatz von technischem und sonstigem Fachpersonal pro Std. 50,- Euro
- von Hilfskräften pro Std. 30,- Euro
- c. Personalkosten bei der Anmietung der Räume des Schlosses durch den Pächter des Restaurants Schloß Reinbek, durch Vereine, Verbände, karitative Einrichtungen oder andere als gemeinnützig anerkannte Institutionen sowie Privatpersonen für den Einsatz des Hausmeisters im Bereitschaftsdienst
 - in der Zeit von 17 bis 22 Uhr pauschal 60,- Euro
 - in der Zeit von 22 bis 1 Uhr pro Std. 20,- Euro
- für den Einsatz von technischem und sonstigem Fachpersonal pro Std. 36,- Euro
- von Hilfskräften pro Std. 18,- Euro

§7 – Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist weder im Mietzins noch in den Nebenkosten enthalten. Sie ist bei mehrwertsteuerpflichtigen Mietern zusätzlich zum Rechnungsbetrag zu bezahlen.

§8 – Zahlungspflicht und Fälligkeit

Zahlungspflichtiger ist der Besucher bzw. Mieter.

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht für den Besucher mit dem Lösen der Eintrittskarte, für den Mieter mit dem rechtsverbindlichen Abschluß des Mietvertrags. Im Falle des § 3 Abs.2, letzter Satz, entsteht die Fälligkeit mit der Anmeldung bzw. der Ermächtigung zur Eheschließung.
- (2) Der Mietzins ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, aufgrund der Rechnung des Schlosses Reinbek in voller Höhe 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällig. Maßgebend ist der Tag des Geldeinganges bei der Stadtkasse Reinbek.
- (3) Nebenkosten werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung des Entgeltpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung von Raummieten, Verkaufserlösen und bei Verkauf von Eintrittskarten auf Rechnung werden durch die Stadt Reinbek im Rahmen dieser Entgelt- und Tarifordnung folgende Daten erhoben und gespeichert:
 1. Name, Vorname
 2. Anschrift
 3. Bei Bedarf: Firmenbezeichnung und Firmensitz
- (2) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung der unter (1) genannten Entgelte oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- oder Vollstreckungsverfahrens erhoben und gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Entgelte oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- oder Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt im EDV-Verfahren spätestens nach 2 Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Entgelte entrichtet bzw. beigetrieben worden sind.

§10 – Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Damit tritt die Entgeltordnung der Stadt Reinbek vom 11. März 1997 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek tritt am 1.9.2005 in Kraft.

Die 3. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek tritt am 1.5.2010 in Kraft.

- | | |
|--|--|
| Reinbek, den 11.Juni 2001
(Bekanntmachung 18.06.2001) | Stadt Reinbek
Detlef Palm, Bürgermeister |
| Reinbek, den 29.07.2004
(Bekanntmachung 04.08.2004) | Stadt Reinbek
In Vertretung, Voß, Erster Stadtrat |
| Reinbek, den 29.8.2005
(Bekanntmachung: 31.8.2005) | Stadt Reinbek
In Vertretung, Voß, Erster Stadtrat |
| Reinbek, den 9.04.2010
(Bekanntmachung (4.2010) | Stadt Reinbek
In Vertretung, Voß, Erster Stadtrat |